

Termin anwesend war, von der Erfolglosigkeit des Versöhnungsversuchs Kenntnis zu geben. Nach zwei bzw. drei Monaten war diese Prozedur zweimal zu wiederholen und erst nach weiteren acht Tagen konnte der scheidungswillige Ehegatte vom Standesbeamten die Scheidung aussprechen lassen; geschah dies nicht innerhalb von sechs Monaten, so mußte die ganze Prozedur von vorne begonnen werden.

Im Mittelpunkt der bisher geschilderten Verfahren stehen die Eheleute und das von ihnen bestimmte Familiengremium; Amtspersonen hatten lediglich die Aufgabe, einzelne Schritte zu beurkunden, der Standesbeamte schließlich war auf einen konstatierenden Rechtsakt beschränkt. Gerichte wurden in dieses Verfahren nicht eingeschaltet.

Eine solche Möglichkeit bestand im Rahmen der dritten Gruppe von Scheidungsgründen, allerdings hier auch nur in einem begrenzten Umfange. Die Gruppe umfaßte insgesamt sieben Scheidungsgründe (Section I Art. 4):

*Jede Ehehälfte kann gleichfalls auf bestimmte Gründe hin die Ehescheidung sprechen lassen; nämlich 1stens, wegen Wahnsinn, Narrheit oder Wuth des einen Theils; 2tens, wegen Verurtheilung des einen zu Leibes- oder entehrenden Strafen; 3tens, wenn sich eines gegen das andere Verbrechen, Grausamkeiten oder grober Beleidigungen schuldig gemacht hat; 4tens, wegen eines allgemein bekannten ausschweifenden Lebenswandels; 5tens, wenn der Mann seine Frau, oder diese ihren Mann wenigstens zwei Jahre lang verlassen hat; 6tens, wenn eins oder das andere wenigstens fünf Jahre lang abwesend ist, ohne etwas von sich hören zu lassen; 7tens, wegen Auswanderung, in den, durch die Gesetze, besonders durch das Dekret vom 8ten April, 1792, bestimmten Fällen.*

*(Chacun des époux peut également faire prononcer le divorce sur des motifs déterminés; savoir, 1. sur la démance, la folie ou la fureur de l'un des époux; 2. sur la condamnation de l'un d'eux à des peines afflictives ou infamantes; 3. sur les crimes, sévices ou injures graves de l'un envers l'autre; 4. sur le d'èreglement de moeurs, notoire; 5. sur l'abandon de la femme par le mari ou du mari par la femme, pendant deux ans au moins; 6. sur l'absence de l'un d'eux sans nouvelle, au moins pendant cinq ans; 7. sur l'émigration dans les cas prévus par les lois, et notamment par le décret du 8 avril 1792.)*

Art. 5 fügte hinzu:

*Die Eheleute, welche gegenwärtig kraft eines vollzogenen oder in letzter Instanz gesprochenen Urtheils körperlich geschieden sind, haben beiderseitig das Recht, ihre Ehe gänzlich scheiden zu lassen.*

*(Les époux, maintenant séparés de corps par jugement exécuté ou en dernier ressort, auront mutuellement la faculté de faire prononcer leur divorce.)*

Das Verfahren, innerhalb dessen diese Scheidungsgründe geltend gemacht werden konnten, war unterschiedlich zugeschnitten (Section II Art. 15-20). Lagen Gründe vor, die durch rechtskräftige Urteile festgestellt (Trennung von Tisch und Bett, Verurteilung zu Leibes- oder Ehrenstrafen) oder durch besondere Rechtsakte (fünfjährige Abwesenheit) kundbar zu machen waren, so konnte vom Standesbeamten verlangt werden, daß er – ohne auf die Sache selbst einzugehen – die Ehescheidung aussprach. Im Falle der übrigen Gründe mußte man das Familien-